

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Mieterbund Mieterverein Verden und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Verden und ist am 06.10.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Verden eingetragen.
3. Der Verein ist im Landesverband Niedersachsen/Bremen im Deutschen Mieterbund e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter von Verden und Umgebung mit dem Ziele, ihre Interessen in allen Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu wahren und zu vertreten.
2. Die Verwirklichung dieses Zieles wird erstrebt durch
 - a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung
 - b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in allen Miet- und Wohnungssachen.
3. Parteipolitische und religiöse Bestimmungen sowie wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter oder Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstandes gebunden.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung (Beitrittserklärung). Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Austritt frühestens nach 24 Monaten der Mitgliedschaft zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Ausschluss oder der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.
 - b) durch den Tod.
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.
5. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereins und ist mit der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
6. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 2) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstands. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 6 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung.
Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistung durch Dritte regeln.
Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
3. Aus der Gewährung der Rechtsbetreuung durch den Verein stehen dem Mitglied keinerlei Ansprüche an den Verein zu.

§ 6

1. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und mindestens einen ordentlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig Beiträge zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des ordentlichen Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung; sie hat das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem ersten Tage des Quartals, indem die Anmeldung erfolgt. Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und mindestens ein ordentlicher Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung des Beitrages wird einem Unkostenanteil erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
4. Von den Mitgliedern über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig geleistete Beiträge (Abs. 1 Satz 3) gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und sofern gewählt, der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
4. Der Vorstand kann die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.

§ 9

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.
2. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 6,
 - b) Benutzungsordnung für Vereinseinrichtungen und die Inanspruchnahme der Beratung;
 - c) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen;
 - d) die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen sowie den Abschluss von Honorarvereinbarungen mit Dritten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung;
 - e) pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder;

- f) den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;
 - g) den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen mit der die DMB-Rechtsschutzversicherung AG.
3. Die Kosten einer angemessenen Versicherung ihrer Haftungsrisiken aus der Vorstandstätigkeit hat der Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern zu erstatten.
4. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen Sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben.
- Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mieterzeitung und, soweit vorhanden, durch Aushang in der Geschäftsstelle.

§ 11

1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Versammlung stets beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform bekundet.
3. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. In dem Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9 Abs. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Sie sind verpflichtet, mindestens in jeden Kalendervierteljahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig und Rücksicht darauf ab die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e. V. Landesverband Niedersachsen Bremen, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist errichtet in Verden am 26.1.1976 und wurde geändert am 13.5.2014 und am 24.11.2025.